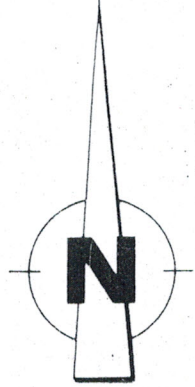



BERGÄCKER

GEMEINDE TIEFENBACH
LKRS. PASSAU
M: 1/1000



DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 29.12.1978 IN DER FASSUNG VOM 9.12.1980. HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 23. Feb. 1981 BIS 26. März 1981 IN DER *Gemeindekanzlei Tiefenbach* ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH *Ausschlag an den Gemeindefeldern 12.02.81* BEKANTT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 31.3.81 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107, ABS. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TIEFENBACH, DEN 7. April 1981



Karl
1. Bürgermeister

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DAS SCHREIBEN VOM *deffen Passau* 9.6.81 NR. 50-36 469 ZUGRUNDE.
Passau, DEN 9.6.81.

gez. Geiger
Reg. Rat z.A.

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANTTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS IST 22.6.81 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 22.06.81 B 03.08.81 IN DER *Gemeindekanzlei Tiefenbach* ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH *Ausschlag an den Gemeindefeldern* AM 22.06.81 BEKANTT GEGEBEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SÄTZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTEN MACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINCRITTE IN EINE BISHER ZULASSIGE NÜTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANTTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND (§ 155 a BBAUG).

TIEFENBACH, DEN 03.08.1981


Karl
1. Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. BAUWEISE

0.11 BEI FREISTEHENDEN EINZELHÄUSERN: OFFEN

2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.21 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN ca. 550 m²

3. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.31

JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUWENDEN:

- A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 m UND MEHR AUF GEBÄUDE TIEFE - HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS
- B) BEI SCHWACHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE - ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS
- C) ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
- D) NUR ERDGESCHOSS

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST.

0.32 ZU 2.1 ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 25° - 33°
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT, DUNKELBRAUN ODER ANTHRAZIT, WELLPLATTEN DURCHGEFÄRBT IN DUNKLEN FARBEN
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: BERGSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4,25 m
TALSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 m
SOCKELHÖHE: MIND. 0,30 m - MAX. 0,50 m

0.33 ZU 2.1 ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS (KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 25° - 33°
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT, DUNKELBRAUN ODER ANTHRAZIT, WELLPLATTEN DURCHGEFÄRBT IN DUNKLEN FARBEN
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 m
SOCKELHÖHE: MIND. 0,30 m - MAX. 0,50 m

0.34 ZU 2.1 ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS (KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 25° - 33°
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT, DUNKELBRAUN ODER ANTHRAZIT, WELLPLATTEN DURCHGEFÄRBT IN DUNKLEN FARBEN
KNIESTOCK: ZULÄSSIG BIS MAX. 1,00 m OK PFETTE. BEI LANDHAUSTYPEN MIT AUSSEN HOLZVERKLEIDETEM DACHGESCHOSS SIND AUCH HÖHERE KNIESTÖCKE ZULÄSSIG, WENN SICH DIESE DURCH ABSCHLEPPUNG DES DACHES ÜBER SEITLICHE ANBAUTEN, WIE GARAGEN ETC., ERGEBEN.
DACHGAUPEN: ZULÄSSIG MIT HÖCHSTENS 1,00 m² VORDERFLÄCHE. ABSTAND DER DACHGAUPE VOM ORTGANG MIND. 2,50 m
TRAUFHÖHE: AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 m

0.34 ZU 2.1 ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS (KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 25° - 33°
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT, DUNKELBRAUN ODER ANTHRAZIT, WELLPLATTEN DURCHGEFÄRBT IN DUNKLEN FARBEN
KNIESTOCK: ZULÄSSIG BIS MAX. 1,00 m OK PFETTE. BEI LANDHAUSTYPEN MIT AUSSEN HOLZVERKLEIDETEM DACHGESCHOSS SIND AUCH HÖHERE KNIESTÖCKE ZULÄSSIG, WENN SICH DIESE DURCH ABSCHLEPPUNG DES DACHES ÜBER SEITLICHE ANBAUTEN, WIE GARAGEN ETC., ERGEBEN.
DACHGAUPEN: ZULÄSSIG MIT HÖCHSTENS 1,00 m² VORDERFLÄCHE. ABSTAND DER DACHGAUPE VOM ORTGANG MIND. 2,50 m
TRAUFHÖHE: TALSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4,25 m
SOCKELHÖHE: MIND. 0,30 m - MAX. 0,50 m

0.35 ZU 2.1 ZULÄSSIG 1 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 20° - 30°
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT, DUNKELBRAUN OD. ANTHRAZIT, WELLPLATTEN DURCHGEFÄRBT IN DUNKLEN FARBEN
KNIESTOCK: NUR KONSTRUKTIVER DACHFUSS MIT MAX. 0,50 m BIS OK PFETTE (KEIN DACHGESCHOSSAUFBAU)
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 3,50 m
SOCKELHÖHE: MIND. 0,30 m - MAX. 0,50 m

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE

0.41 ZU 13.1.3 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND SO ANZUORDNEN, DASS SIE DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND ALS TIEFGARAGEN MIT BEGEHBARER TERRASSE ODER ALS HOCHGARAGEN MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN KÖNNEN. DIES GILT NICHT BEI GRENZGARAGEN.

BEI UNTERGESCHOSSBAUWEISE SIND AUCH GARAGEN MIT TALSEITIGER EINFART IM KELLERGESCHOSS ZULÄSSIG.

SOFERN DIE GELÄNDEGEGEBENHEITEN ES ZULASSEN UND KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 m ERFORDERLICH SIND, WERDEN AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBÄUDEN AUCH KELLERGARAGEN ZUGELASSEN.

DIE ZULÄSSIGKEIT IST GESONDERT ZU PRÜFEN UND DAS GELÄNDE IM GELÄNDESCHNITT DARZUSTELLEN.

GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN. WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SIND SIE SO ZU GESTALTEN, DASS EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG ZUSTANDEKOMMT. DACHKEHLEN SIND HIERBEI ZU VERMEIDEN.

TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 m AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE. BEI GRENZGARAGEN FIRSHÖHE NICHT ÜBER 2,75 m.

5 EINFRIEDUNG

0.51 EINFRIEDUNGEN FÜR EIN- UND ZWEIFAMILIENHÄUSER

- ZAUNART: AN STRASSESEITE HOLZLATTEN-, HANICHEL- ODER MASCHEN-
DRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG, AUF BETONSOCKELN.
- ZAUNHÖHE: MAXIMAL 1,00 m ÜBER STRASSEN- BZW. BÜRGERSTEIGOBER-
KANTE. BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜN-
DUNGEN AN STRASSEN DES ÜBERÖRTLICHEN VERKEHRS ANGREN-
ZEN, DÜRFEN NUR ZAUNE BIS 0,80 m ÜBER FAHRBAHNHÖHE
ERRICHTET WERDEN (SICHTDREIECK). GERECHNET WIRD
STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWEILIGES GRUNDSTÜCK, MIND.
JEDOCH 20,00 m FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE
HECKENHINTERPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN UNZU-
LÄSSIG.
- AUSFÜHRUNG: HOLZLATTEN- UND HANICHELZAUN:
ÜBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGS-
MITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ.
ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND, ZAUNPFOSTEN
10 cm NIEDRIGER AUS ZAUNOBERKANTE.
- MASCHENDRAHTZAUN: MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKEL-
STAHL (IN KLEINEN QUERSCHNITTEN). TANNENGRÜN ODER
GRAPHITFARBEN GESTRICHEN. MIT DURCHLAUFENDEM DRAHT-
GEFLECHT. MASCHENDRAHTZAUNE AN STRASSEN SIND MIT HEI-
MISCHEN HECKENSTRÄUCHERN ZU HINTERPFLANZEN.
- PFEILER: NUR BEIM EINGANGS- UND EINFAHRTSTOR ZULÄSSIG, MAX.
1,00 m BREIT UND 0,40 m TIEF. NICHT HÖHER WIE ZAUN.
AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER
AUS NATURSTEIN ODER SICHTBETON.
- PFEILERSBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLLBE-
HÄLTERN, SOWEIT ERFORDERLICH, ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
EINGANGS- UND EINFAHRTSTORE SIND DER ZAUNART IN MATE-
RIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.
- UNZULÄSSIG SIND ALLE ARTEN VON UNVERPUTZTEN FERTIG-
BETONSTEINEN.
- DIE KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE KANN MAUERN AN DEN SEIT-
LICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM SICHTSCHUTZ ZULASSEN.

- 0.52 PFLANZGEBOT: DIE VORGARTEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND IN GEPFLEGTEM ZU-
STAND ZU HALTEN.
HÖHE DER EINFRIEDUNG BEI PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN MAX. 1,20 m BEI
SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN.

0.6 GRÜNFLÄCHEN

0.61

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

DIE GRÜNFLÄCHEN WERDEN ALLGEMEIN ZUGÄNLICH ANGELEGT. FÜR DIE BE-
PFLANZUNG SIND HEIMISCHE UND BODENSTÄNDIGE BÄUME UND GEHÖLZE ZU
VERWENDEN. ANGABE ÜBER BEPFLANZUNG SIEHE PUNKT 0.63.
EINFRIEDUNGEN IM BEREICH ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHEN SIND UNZULÄSSIG.

0.62

KINDERSPIELPLATZE

DER AUSGEWIESENE KINDERSPIELPLATZ IST FÜR KINDER IM ALTER VON 6 - 12 JAHREN EINZURICHTEN. DIE AUSSTATTUNG HAT MIT GEEIGNETEN GERÄTEN ZUM KLETTERN, SCHAUKELN, HANGELN, BALANCIEREN UND ANDEREN BEWEGUNGSSPIELEN ZU ERFOLGEN. DIE SPIELFLÄCHEN, IN DENEN GERÄTE AUFGESTELLT WERDEN, SIND ALS BEFESTIGTE FLÄCHEN MIT 40 cm SPIEL-SANDÜBERDECKUNG AUSZUBILDEN. FÜR DIE BEPFLANZUNG DER KINDERSPIEL-PLATZE SIND ALLE PFLANZARTEN LAUT TOXISCHER LISTE AUSZUSCHLIESSEN. "GEFÄHRDUNG VON KINDERN DURCH GIFTIGE PFLANZEN" - BEKANNTMACHUNG DES BAYER: STAATSMINISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELT-FRAGEN VOM 21. JUNI 1976 IM LUMBL NR. 7/8 S. 129.

0.63

NEUPFLANZUNGEN BEI ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN ALLGEMEINES WOHNGEBIET

ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES
WERDEN FOLGENDE BODENSTÄNDIGE GEHÖLZE EMPFOHLEN:

BAUME:	ROTBUCHE	FAGUS SYLVATICA
	STIELEICHE	QUERCUS ROBUR
	SPITZAHORN	ACER PLATANOIDES
	WINTERLINDE	TILIA CORDATA
	SOMMERLINDE	TILIA PLATYPHYLLOS
	ZITTERPÄPPEL	POPULUS TREMULA
	ULME	ULMUS CARPINIFOLIA
	BIRKE	BETULA VERUCOSA
	KIEFER	PINUS SILVESTRIS
	FICHTE	PICEA EXCELSA
	LÄRCHE	LARIX DECIDUA
	OBSTBÄUME	
GEHÖLZE:	LIGUSTER	LIGUSTRUM VULGARE
	HECKENKIRSCH	CONICEPA XYLOSTEUM
	KORNEKIRSCH	CORNUS SANGUINEA
	VOGELBEERE	SORBUS AUCUPARIA
	FELDAHORN	ACER CAMPESTRE
	TRAUBENKIRSCH	PRUNUS PADUS
	SCHNEEBALL	VIBURNUM OPULUS
	PFAFFENHÜTCHEN	EUONYMUS EUROPAEUS
	WILDROSEN	ROSA RUGOSA
	WILDROSEN	ROSA RUBRIFOLIA
	HASEL	CORYLUS AVELLANA
	OBSTGEHÖLZE	

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

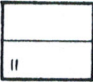
GEMÄSS DER HINWEISE FÜR DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE (PLANUNGSRICHTLINIEN) SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.3 **WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 ABS. 1 - 4 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE a BBAUG SOWIE §§ 16, 17 BAUNVO)

SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN, GELTEN FOLGENDE WERTE:

2.1  ZULASSIG: 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

GRZ = 0,4, GFZ = 0,8

ZULASSIG: 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS

GRZ = 0,4, GFZ = 0,8

ZULASSIG: 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

GRZ = 0,4, GFZ = 0,8

ZULASSIG: ERDGESCHOSS

GRZ = 0,4 GFZ = 0,5

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE b BBAUG UND §§ 22, 23 BAUNVO)

3.1  OFFENE BAUWEISE

3.4  BAUGRENZE

3.6.2  SATTELDACH

3.6.5  FIRSTRICHTUNG.
DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)

6.1  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ÖFFENTLICH

6.1.1  GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE

6.1.2  BAUMSTREIFEN

6.1.6  STRASSENBREITE

6.3  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

6.4  SICHTDREIECK, INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF DIE SICHT AB 0,80 m STRASSENÖBERKANTE DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 5 ABS. 2 NR. 4 UND § 9 ABS. 1 NR. 5 UND 7 BBAUG)

 FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGENSANLAGEN

7.4  UMFORMERSTATION

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENSANLAGEN UND -LEITUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BBAUG)

8.1  HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG MIT NENNSPANNUNG UND SCHUTZZONE

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG)

 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE


9.2  KINDERSPIELPLATZ

 NEU ANZUPFLANZENDE BZW. ERHALTUNG BESTEHENDER BAUME

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

13.1.1  FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLATZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE e UND NR. 12 BBAUG)

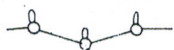
13.1.3  GARAGEN MIT EINFABRT (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE e UND NR. 12 BBAUG)

13.6  GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBAUG)

14. SCHALLSCHUTZMASSNAHME

DIE WOHN- BZW. RUHERÄUME IN DEN AN DER STAATSSTRASSE 2323 LIEGENDEN HÄUSERN SIND AUF DIE DER STRASSE ABGEWANDTEN SEITE ZU VERLEGEN ODER MIT LÄRMSCHUTZFENSTERN DER KLASSE 1 TAFEL 3 NACH VDI 2719 AUSZURÜSTEN.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE



VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN



400

KSP

PLANSTRASSE A

PLANSTRASSE B

PLANSTRASSE C

PLANSTRASSE B

106/2.

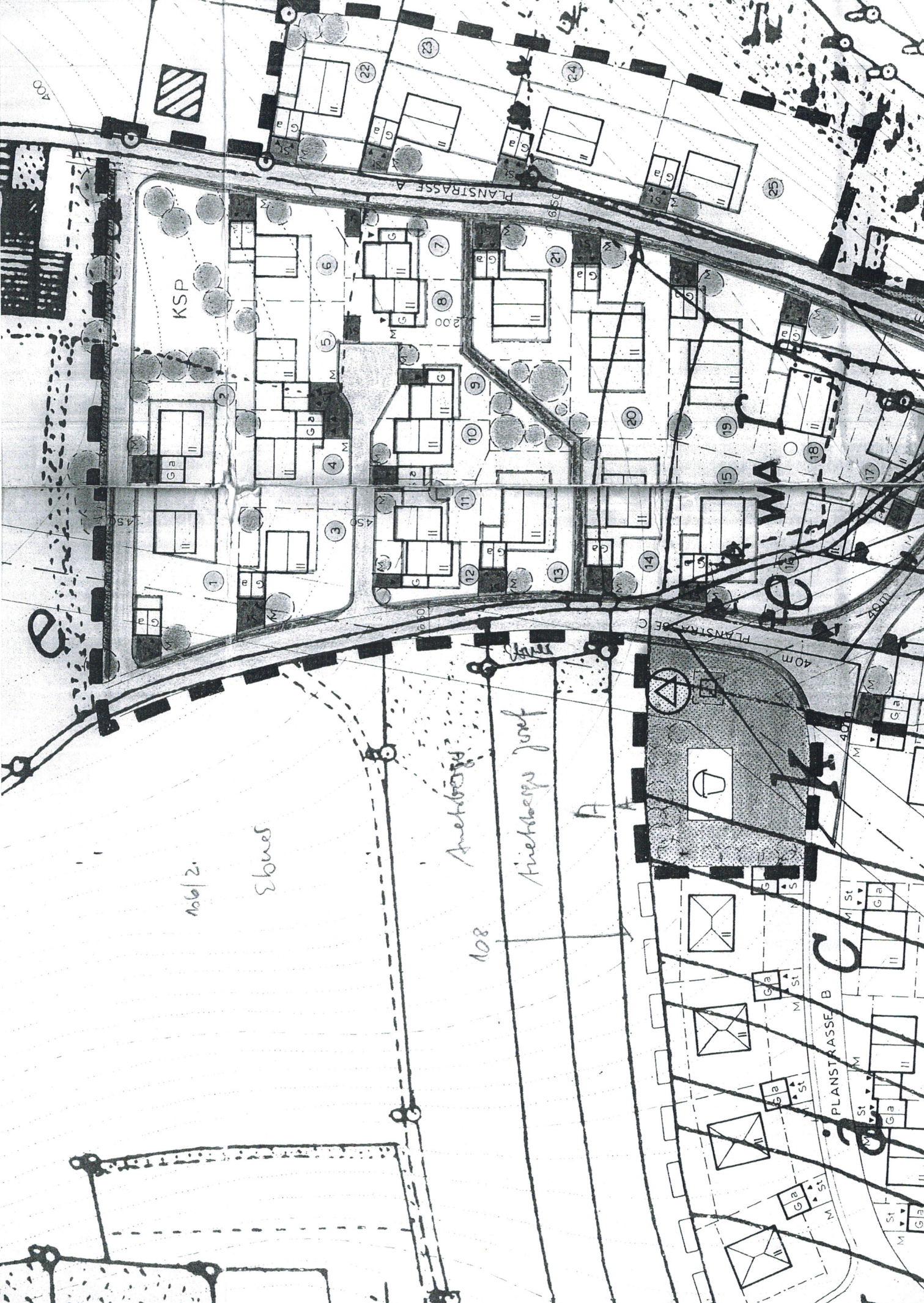
Ebnes

Anetoberg

Anetoberg Jurf

108

A



1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

